

Oberhof, September 2013

Geht Anfang Schuljahr an die Eltern der
neueintretenden Kindergärtner

Zusammenarbeit Schule und Eltern

Geschätzte Eltern

Wir erleben immer wieder, dass es zu Missverständnissen und zu Unsicherheiten kommt, wenn nicht geklärt ist, wer für was verantwortlich ist und welche Anliegen wo herangetragen werden müssen. Wir möchten dem vorbeugen und Sie über die Zuständigkeiten und Ansprechpersonen informieren. Bitte nehmen Sie sich etwas Zeit, die folgenden Informationen zu lesen.

Wo ist die Zusammenarbeit geregelt?

Verschiedene kantonale Erlasse definieren den Bildungs- und Erziehungsauftrag und regeln die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern. Im Zentrum steht der Grundsatz (Schulgesetz, § 35):

Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.



Die Verordnung der Volksschule und die Verordnung zur geleiteten Schule regeln die Zusammenarbeit. In diesen Verordnungen werden wir als Schule, aber auch Sie und Ihre Kinder angesprochen. Wir möchten Ihnen nicht die gesamte Verordnung vorlegen, aber auf einzelne Punkte eingehen, die uns wichtig erscheinen:

Verschiedene Verantwortlichkeiten an der Schule

Die Lehrpersonen verantworten ihren eigenen Unterricht. Sie sind für die unmittelbare Bildung und Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Sie orientieren sich beim Unterrichten und Erziehen an den aargauischen Lehrplänen, Lehrmitteln und an den aktuellen Unterrichtsmethoden, die sie in ihrer Aus- und Weiterbildung gelernt haben. Zudem gelten schulinterne Absprachen zu Themen des Unterrichts, zu Verfahren und zu Haltungen im Umgang miteinander.

Die Schulleitung ist Personalverantwortliche und damit für die Qualität aller Lehrpersonen verantwortlich. Sie führt die Prozesse und verantwortet zum Beispiel die Jahresplanungen.



Die Schulpflege ist strategische Behörde. Sie entscheidet zum Beispiel, ob integrativ oder klassengemischt gearbeitet werden soll oder fällt alle Entscheide, wo keine Einigung mit Lehrpersonen oder Schulleitung möglich wurde.



Gegenseitige Informationspflicht

Gemäss oben erwähntem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag ist es notwendig, dass sich die beiden Partner – Schule und Eltern – regelmässig und gegenseitig informieren.



Bei besonderen Ereignissen oder Entwicklungen zuhause und in der Schule ist es zwingend, dass wir uns gegenseitig und frühzeitig in Kenntnis setzen. Nur so können wir und Sie den gemeinsamen Auftrag wahrnehmen.

Ihre Ansprechpersonen

Bezug nehmend auf die unterschiedlichen Funktionen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Schule, und um Missverständnisse vorzubeugen, ist es uns ein Anliegen, Ihnen die Kommunikationswege und die Ansprechpersonen der Schule aufzuzeigen.

Die Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson steht gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Sie bieten auch Sprechstunden an.

Folgende Anliegen richten Sie bitte an die Klassenlehrperson:



- Sie haben Fragen zum Unterricht;
- Sie möchten sich über den Leistungsstand Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes informieren;
- Sie haben Unterstützungsbegehren für Ihr Kind;
- Sie müssen kurze Absenzen bis 2 Tage Ihres Kindes, z.B. Krankheit oder Urlaubsbegehren mitteilen;
- Sie haben organisatorische Fragen, unter anderem zu Schulanlässen, zum Stundenplan.

Die Schulleitung

Die Schulleitung leitet das Tagesgeschäft der Schule. Die Schulleitung einer kleinen Schule ist nicht immer verfügbar (zu kleines Anstellungspensum), deshalb sind die Begehren von Vorteil schriftlich (per E-Mail) einzureichen.

Die Schulleitung klärt zum Beispiel folgende Anliegen:



- Zur Schulorganisation, zum Leitbild, zum Schulprogramm oder zu Jahresplänen.
- Anliegen, welche Sie an die Klassenlehrperson herangetragen haben und nicht gelöst worden sind.

Die Schulleitung wird von der Klassenlehrperson einbezogen, wenn...

- ...Ihr Kind mehr als 2 Tage von der Schule fern bleiben sollte. In diesen Fällen braucht es ein schriftliches Gesuch, in der Regel 3 Wochen vor der Absenz oder eine ärztliche Dispens.
- ...größere oder wiederholte Vergehen Ihres Kindes vorliegen, Sie bereits darüber informiert sind und sich keine unmittelbare Verhaltensänderung abzeichnet.

Die Schulpflege

Die Schulpflege behandelt Ihr Anliegen in der Regel, nachdem die Schulleitung bereits kontaktiert wurde.

Die Aufgaben der Schulpflege kurz zusammengefasst:

- Laufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler trifft die Schulpflege. Sie entscheidet über Übertritte, spätere Eintritte sowie über Umschulungsbegehren oder unterstützende individuelle Massnahmen für Ihr Kind.
- Bei längeren Absenzen von über einer Woche entscheidet die Schulpflege über das schriftliche Gesuch der Eltern. Beachten Sie zu den Absenzen bitte unsere Schulordnung.
- Nicht der Regel entsprechende Begehren werden der Schulpflege unterbreitet, unter anderem Sonderschulungen.
- Schulortswechsel: Eine rechtzeitige Kontaktnahme und Klärung ermöglicht eine reibungsfreie Übergabe und klären mögliche finanzielle Konsequenzen.

Weitere Regelungen und Hinweise zu unserem Schulbetrieb sind in unserer Schulordnung aufgeführt.
Übrigens: Informationen und Aktuelles finden Sie stets auf unserer Schulhomepage
www.schuleoberhof.ch und zur Schule Aargau auf der Website www.schulen-aargau.ch.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern ist uns wichtig und wir freuen uns, wenn wir gemeinsam an einem Strick ziehen und so zur Schulzufriedenheit aller Beteiligten beitragen können.

Freundlich grüsst Sie

SCHULE OBERHOF

Claudia Jauch, Schulpflege - Daniela Lauber Bärlocher, Schulleiterin und das Lehrerteam

Beilage:

Broschüre ElternMitWirkung

Bilder aus dem Internet vom Staufenberg Institut, von 50plus, Kanton Aargau.